

**STANDARD-KONSORTIALVERTRAG STILLES INNENKONSORTIUM MIT ABTRETUNG
DER DARLEHENSFORDERUNG**

Stand: 25. Oktober 2016

KONSORTIALVERTRAG

**- in Form eines Innenkonsortiums -
zwischen**

Pfandbriefbank

- nachfolgend "Konsortialführerin", "Bank" oder "Sicherheitentreuhänderin" genannt -

sowie

1. [...]

und

2. [...]

**- nachfolgend gemeinsam mit etwaigen weiteren Konsorten
zusammen "Konsorten" genannt -**

**- Konsortialführerin und Konsorten nachfolgend
zusammen "Konsortialpartner" genannt -**

[Projekt [Name]]

INHALT

KLAUSEL	SEITE
1. PRÄAMBEL	3
2. DEFINITIONEN	4
3. KONSORTIALBETEILIGUNG	5
4. ZINSSICHERUNG	6
5. KONSORTIALFÜHRUNG.....	6
6. SICHERHEITEN	7
7. REFINANZIERUNGSREGISTER, DECKUNGSREGISTER.....	7
8. INFORMATIONS-, PRÜFUNGS- UND MELDEPFLICHTEN	8
9. ABSTIMMUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN DER KONSORTIALPARTNER.....	9
10. KONTOFÜHRUNG, AUSZAHLUNGSABWICKLUNG UND KONDITIONENFESTLEGUNG.....	11
11. ZINS- UND TILGUNGSVERRECHNUNG SOWIE ZAHLUNGSABWICKLUNG....	12
12. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES KONSORTIALVERTRAGES	13
13. HAFTUNG DER KONSORTIALFÜHRERIN	13
14. VERLUSTE UND KOSTEN.....	14
15. AUFRECHNUNGSVERBOT UND ZAHLUNGSEINGÄNGE AUS ANDEREN ENGAGEMENTS	15
16. ÜBERTRAGUNG VON KONSORTIALANTEILEN	15
17. MEDIENVERÖFFENTLICHUNGEN UND MARKETING.....	16
18. VERJÄHRUNG.....	16
19. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE	17
20. VERTRAGSSCHLUSS	17
21. FORM	17
22. MITTEILUNGEN UND ZUSTELLBEVOLLMÄCHTIGUNG	17
23. SALVATORISCHE KLAUSEL	18
24. UNTERSCHRIFTEN	19
25. ANHANG 1 "DARLEHENSVERTRAG"	20
26. ANHANG 2 "BEITRITTSERKLÄRUNG ZUM KONSORTIALVERTRAG UND ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG"	21
27. ANHANG 3 "ZUSTIMMUNG ZUR LÖSCHUNG IM REFINANZIERUNGSREGISTER“	24

1. PRÄAMBEL

- a) Die Konsortialführerin hat [...] (der "**Darlehensnehmer**") mit Darlehensvertrag vom [...] (einschließlich aller gegenwärtigen und künftigen Ergänzungs- und Nachtragsvereinbarungen, der "**Darlehensvertrag**") ein Darlehen in Höhe von EUR [...] (das "**Konsortialdarlehen**") zur Finanzierung des Objekts [...] (das "**Beleihungsobjekt**") zur Verfügung gestellt. Das Konsortialdarlehen ist durch Grundpfandrechte an dem Beleihungsobjekt (die "**Grundschulden**") und weitere Sicherheiten besichert (sämtliche für das Konsortialdarlehen bestellte und künftig zu bestellende Sicherheiten werden zusammen "**Konsortialsicherheiten**" genannt). Im Übrigen haben die in diesem Konsortialvertrag definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Darlehensvertrag, sofern sie nachfolgend nicht abweichend definiert werden.
- b) Das Konsortialdarlehen wurde am [...] in voller Höhe ausgezahlt. Der Darlehensnehmer hat seine Zahlungsverpflichtungen seither ordnungsgemäß erfüllt. Tilgungsleistungen wurden bislang vereinbarungsgemäß noch nicht erbracht, so dass das Restkapital per [...] dem ursprünglichen Nominalkapital in Höhe von EUR [...] entspricht.
- c) Der Darlehensvertrag nebst Ergänzungs- und Nachtragsvereinbarungen (Anhang 1) sowie allen Anlagen und alle Bestellungs- und Sicherungsvereinbarungen betreffend Konsortialsicherheiten (zusammen "**Finanzierungsdokumente**") sind wesentlicher Bestandteil dieses Konsortialvertrages. Die Bestimmungen des Konsortialvertrages gehen jedoch im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Konsortialvertrages den Bestimmungen der Finanzierungsdokumente vor.
- d) Die Konsortialführerin hat den Konsorten Kopien der Finanzierungsdokumente zur Verfügung gestellt. Die Konsortialführerin bestätigt den Konsorten, dass die Finanzierungsdokumente mit den Originalen übereinstimmen und keine Änderungen vorgenommen wurden. Die Konsorten bestätigen, dass sie die zuvor genannten Unterlagen erhalten haben und sie ihnen beim Abschluss dieses Konsortialvertrages bekannt sind.

2. DEFINITIONEN

Die folgenden zusätzlichen Begriffe werden an den angegebenen Stellen/Seiten im Konsortialvertrag definiert:

Bank	1
Beitritt	16
Beitrittstag.....	16
Beleihungsobjekt	3
Beteiligungsbetrag	5
Beteiligungskonto.....	11
Beteiligungsquote.....	5
Beteiligungstag.....	5
Beteiligungszahlung	6
Darlehensnehmer	3
Darlehensvertrag	3
Empfänger.....	17
Finanzierungsdokumente	3
Grundschulden	3
Konsorte	1
Konsortialdarlehen	3
Konsortialführerin	1
Konsortialpartner.....	1
Konsortialsicherheiten.....	3
Konsortialvertrag	1
Sicherheitentreuhänderin.....	1

3. KONSORTIALBETEILIGUNG

- a) An dem Konsortialdarlehen beteiligen sich die Konsortialpartner als Mitglieder eines stillen Innenkonsortiums (Innengesellschaft) mit Wirkung zum Beteiligungstag im Gleichrang mit in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten "**Beteiligungsquoten**" beziehungsweise "**Beteiligungsbeträgen**". "**Beteiligungstag**" ist der Tag des Abschlusses dieses Konsortialvertrages.

Nr.	Konsortialpartner	Nominaler Beteiligungsbetrag ("Beteiligungsbetrag")	Beteiligungsquote ("Beteiligungsquote")	Rang ("Rang" oder zusammen "Rangverhältnis")
1	Bank	EUR [...]	[...] %	Gleichrang
2	Konsorte 1	EUR [...]	[...] %	Gleichrang
3	Konsorte 2	EUR [...]	[...] %	Gleichrang
	Konsortialdarlehen	EUR [...]	100,00 %¹	

Die jeweilige Beteiligungsquote an dem Konsortialdarlehen ist für alle Rechte und Pflichten aus dem Konsortialvertrag maßgebend.

- b) Die Bank tritt mit Wirkung zum Beteiligungstag die Forderungen aus dem Darlehensvertrag (mit Ausnahme folgender der Konsortialführerin allein zustehender Entgelte (z. B....)) jeweils anteilig in Höhe des Beteiligungsbetrages der Konsorten wie folgt an die Konsorten ab: Abgetreten werden hiermit die Ansprüche auf Rückzahlung des Konsortialdarlehens inklusive aller Zahlungen auf das Darlehenskapital von dritter Seite bzw. auf das Darlehenskapital zu verrechnende Vollstreckungserlöse; ebenfalls anteilig entsprechend der Beteiligungsquote abgetreten werden hiermit Zinsen und alle Zahlungsansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag (z.B. Verzugszinsen oder Schadensersatzforderungen), es sei denn, es ist in diesem Konsortialvertrag etwas anderes geregelt; des Weiteren gehen anteilig mit über alle Rechte und Ansprüche aus zukünftigen Bürgschaften und zukünftige andere vom Bestand der gesicherten Hauptforderung abhängigen (akzessorischen) Sicherungsrechte, die zur Besicherung des Konsortialdarlehens übernommen bzw. bestellt werden. Jeder Konsorte nimmt die Abtretung hiermit an. Die Abtretungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und auflagenfreien Leistung der Beteiligungszahlung gem. Ziff. 3 lit. d).
- c) Jeder Konsortialpartner wird in Höhe seiner Beteiligungsquote Alleininhaber der Darlehensforderung gegen den Darlehensnehmer. Ein gemeinschaftliches Gesellschaftsvermögen wird nicht gebildet. Eine gesamtschuldnerische Haftung sowie eine Gesamtgläubigerschaft der Mitglieder des Konsortiums sind ausgeschlossen. Die Haftung der Konsortialpartner ist auf die jeweils übernommenen Verpflichtungen beschränkt.
- d) Die jeweiligen Konsortialpartner werden ihre Beteiligungsbeträge gemäß der vorgenannten Beteiligungsquoten bis spätestens am [...] um [...] auf das Konto der

¹ Hinweis: Wenn erforderlich, Beteiligungsquoten als Bruch angeben, damit keine Rundungsdifferenzen entstehen.

Konsortialführerin mit der IBAN [...] einzahlen ("**Beteiligungszahlung**").

4. ZINSSICHERUNG

Der Darlehensnehmer hat gemäß Ziffer [...] des Darlehensvertrages am [...] [...] 20..... mit der Bank ein Zinssicherungsgeschäft als Geeignete Zinssicherung für den Zeitraum vom [...] [...] 20..... bis [...] [...] 20..... unter der Referenznummer [...] geschlossen. Das Zinssicherungsgeschäft bleibt unberührt. Ansprüche der Bank aus der Beendigung der Geeigneten Zinssicherung stehen in voller Höhe nachrangig zu den Forderungen der Konsortialpartner aus dem Darlehensvertrag.

5. KONSORTIALFÜHRUNG

- a) Die Konsorten bestellen hiermit die Konsortialführerin zur Vertreterin der Konsorten unter diesem Konsortialvertrag, dem Darlehensvertrag und den sonstigen Finanzierungsdokumenten. Die Konsortialführerin nimmt diese Bestellung an.
- b) Der Konsortialführerin obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Konsortiums sowie die Erledigung der Aufgaben, die ihr durch diesen Konsortialvertrag übertragen werden. Die Konsortialführerin nimmt als Beauftragte und Vertreterin des Konsortiums – gegebenenfalls nach Beschluss der Konsortialpartner gemäß Ziffer 9 dieses Konsortialvertrages – alle Aufgaben wahr, die nach den Finanzierungsdokumenten dem Darlehensgeber obliegen.
- c) Die Konsortialführerin ist berechtigt und verpflichtet, hinsichtlich des Konsortialdarlehens und der Konsortialsicherheiten im eigenen Namen und für Rechnung der Konsorten alle Geschäfte des Konsortiums zu führen und dabei insbesondere das Konsortium in allen das Konsortialdarlehen und die Konsortialsicherheiten betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Darlehensnehmer, gegenüber dem Konsortialvertrag beitretenden Konsorten und gegenüber Dritten zu vertreten. Die Konsorten sind von einer Vertretung des Konsortiums ausgeschlossen.
- d) Hierzu bevollmächtigt jeder Konsorte die Konsortialführerin, alle Erklärungen im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für das Konsortium abzugeben und entgegenzunehmen sowie für das Konsortium alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten zu leisten bzw. entgegenzunehmen. Soweit Konsortialsicherheiten kraft Gesetzes oder aus einem sonstigen Grund auf die Konsorten übergegangen sind, bevollmächtigen die Konsorten die Konsortialführerin in ihrer Eigenschaft als Sicherheitentreuhänderin, die Konsorten auch bei der Verwaltung und Verwertung der Konsortialsicherheiten zu vertreten. Auf Verlangen der Konsortialführerin werden die Konsorten der Konsortialführerin eine schriftliche Vollmacht zum Nachweis der Bevollmächtigung ausstellen.
- e) Die Konsortialführerin hat gegenüber den Konsorten keine anderen Verpflichtungen als die, die sie in diesem Konsortialvertrag und dem Darlehensvertrag ausdrücklich übernommen hat. Die Konsortialführerin ist berechtigt, die ihr nach Ziffer 5 dieses Konsortialvertrages zugewiesenen vertraglichen Rechte nicht auszuüben oder nicht durchzuführen, wenn sie von den Konsorten trotz Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Fristsetzung keine übereinstimmende oder mehrheitliche Weisung nach Maßgabe von Ziffer 9 dieses Konsortialvertrages erhalten hat, ob und wie ein solches Recht auszuüben oder eine solche Aufgabe durchzuführen ist.

- f) Die Konsorten werden erforderliche Rückfragen an den Darlehensnehmer nur über die Konsortialführerin leiten. Rechtsverbindliche Erklärungen sowie andere schriftliche Erklärungen an das Konsortium gelten als zugegangen, wenn sie der Konsortialführerin zugegangen sind.

6. SICHERHEITEN

- a) Die gemäß Ziffer [...] des Darlehensvertrages ("Sicherheiten") der Sicherheitentreuhänderin gestellten Konsortialsicherheiten sowie die Ansprüche aus "Reliance Letters" und "Legal Opinions" zu "Due-Diligence"-Berichten und zu den Finanzierungsdokumenten dienen zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der Konsortialpartner aus und im Zusammenhang mit dem Konsortialdarlehen. Die Konsortialsicherheiten werden von der Sicherheitentreuhänderin treuhänderisch für die Konsortialpartner gehalten, verwaltet und verwertet. Die Verwertung der Konsortialsicherheiten erfolgt allein durch die Sicherheitentreuhänderin. Vom Darlehensnehmer oder Dritten gegenwärtig und künftig gestellte akzessorische Sicherheiten, die bei Abtretung von Ansprüchen unter dem Darlehensvertrag kraft Gesetzes auf die Konsorten übergehen, werden von der Sicherheitentreuhänderin als Stellvertreterin im Namen der Konsortialpartner verwaltet und verwertet.
- b) Hierzu beauftragen und bevollmächtigen die Konsortialpartner die Sicherheitentreuhänderin, alle mit der Verwaltung und Verwertung dieser Konsortialsicherheiten zusammenhängenden Aufgaben wahrzunehmen, alle erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen wahrzunehmen, Willenserklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, Zahlungen zu leisten bzw. entgegenzunehmen und Rechte auszuüben.
- c) Sämtliche Erlöse aus der Verwertung der Konsortialsicherheiten sowie der Ansprüche aus den "Reliance Letters" und "Legal Opinions" zu "Due-Diligence"-Berichten und zu den Finanzierungsdokumenten sind im Verhältnis der Beteiligungsquoten gleichrangig zwischen den Konsortialpartnern zu verteilen. Aus den Erlösen sind jedoch vorab sämtliche Kosten, Gebühren, Steuern und sonstigen Auslagen zu bezahlen, die im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung des Konsortialdarlehens oder mit der Verwertung der Konsortialsicherheiten entstehen.

7. REFINANZIERUNGSREGISTER, DECKUNGSREGISTER

- a) Die Sicherheitentreuhänderin führt ein Refinanzierungsregister gemäß §§ 22a ff. KWG. Jeder Konsorte kann von der Sicherheitentreuhänderin jederzeit auf seine Kosten die Abtretung eines seiner Beteiligungsquote entsprechenden gleichrangigen Teils der Grundschuld, welche zu Gunsten der Sicherheitentreuhänderin bestellt worden ist, nebst anteiliger dinglicher Zinsen und Nebenleistungen verlangen.
- b) Die Sicherheitentreuhänderin wird den Anspruch jedes Konsorten auf Übertragung eines seiner Beteiligungsquote entsprechenden Teils an dem Grundpfandrecht unverzüglich in ihr Refinanzierungsregister eintragen. Die Sicherheitentreuhänderin wird unverzüglich (1) jedem Konsorten einen Auszug aus dem Refinanzierungsregister aushändigen und (2) einen vom Verwalter ihres Refinanzierungsregisters bestätigten Auszug aus dem Refinanzierungsregister nachreichen.
- c) Sofern und soweit ein Konsorte keine Ansprüche mehr aus dem Konsortialdarlehen hat, wird er der Konsortialführerin unverzüglich eine Zustimmung zu der Löschung der Eintragung in das Refinanzierungsregister gemäß Anhang 3 zu diesem

Konsortialvertrag erteilen. Ferner wird der Konsorte eine Zustimmung seines Treuhänders zu der Löschung der Eintragung in das Refinanzierungsregister gemäß Anhang 3 zu diesem Konsortialvertrag beibringen.

- d) Die Sicherheitentreuhänderin beabsichtigt, ihren Konsortialanteil zur Deckung von Hypothekenspfandbriefen nach dem PfandBG zu verwenden. Sie verpflichtet sich, auf Verlangen jedes Konsorten und nach Wahl der Konsortialführerin,
 - (1) diesem Konsorten einen von ihrem Deckungstreuhänder unterzeichneten Auszug aus dem Deckungsregister zu übermitteln, aus dem sich ergibt, dass sie das treuhänderische Halten des Grundpfandrechts für den Konsorten gem. § 5 Abs. 1a S. 4 PfandBG in ihrem Deckungsregister vermerkt hat, oder
 - (2) gegenüber diesem Konsorten schriftlich zu bestätigen, dass sie das treuhänderische Halten des Grundpfandrechts für den Konsorten gem. § 5 Abs. 1a S. 4 PfandBG in ihrem Deckungsregister vermerkt hat.

8. INFORMATIONS-, PRÜFUNGS- UND MELDEPFLICHTEN

- a) Die Konsortialführerin und die Sicherheitentreuhänderin werden die Konsorten unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse, die sich auf das Konsortialdarlehen, auf die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag bestellten Konsortialsicherheiten und das/die Beleihungsobjekt/-e beziehen und von denen sie Kenntnis erhalten, unterrichten. Die Konsortialführerin und die Konsorten werden auf Anfrage jederzeit Auskunft über alle ihnen bekannten Umstände geben, die das Konsortialdarlehen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag bestellten Konsortialsicherheiten und das/die Beleihungsobjekt/-e betreffen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nur, soweit der jeweilige Konsortialpartner dem Darlehensnehmer oder Dritten gegenüber nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.
- b) Die Konsortialführerin wird die Konsorten über jede Veränderung der Beteiligungsquoten durch Beitritt neuer Konsorten gemäß Ziffer 16.g) dieses Konsortialvertrages umgehend informieren.
- c) Die Konsortialführerin wird den Konsorten Kopien aller Unterlagen, die sich auf das Konsortialdarlehen, auf die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag bestellten Konsortialsicherheiten und das/die Beleihungsobjekt/-e beziehen, in geeigneter Form (z.B. Debt-Domain etc.) zur Verfügung stellen. Ausgenommen sind Unterlagen, die in der täglichen Verwaltung anfallen.
- d) Die Konsortialführerin wird den Konsorten insbesondere die zur Erfüllung der Anforderungen des § 18 KWG erforderlichen Unterlagen, mit denen der Darlehensnehmer seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegt und die sie in ihrer Eigenschaft als Konsortialführerin von dem Darlehensnehmer erhält, in Kopie zur Verfügung stellen. Jeder Konsorte wird eigenverantwortlich die laufende Engagementprüfung vornehmen.
- e) Die Konsortialführerin und die Sicherheitentreuhänderin verpflichten sich, die ihnen jeweils vorliegenden externen Gutachten und Wertgutachten zu dem/den Beleihungsobjekt/-en und Konsortialsicherheiten, externe "Due-Diligence"-Berichte, externe "Legal Opinions" oder sonstigen externen sachverständigen Beurteilungen im Zusammenhang mit dem Konsortialdarlehen unter Ausschluss der gegenseitigen Haftung den Konsorten - soweit rechtlich zulässig - zur Verfügung zu stellen.
- f) Die Konsorten sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit dem Konsortialdarlehen und den Konsortialsicherheiten überlassenen Unterlagen sowie

die entsprechend erteilten Auskünfte vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

- g) Die Konsortialführerin hat keine Überprüfung des/der Beleihungsobjekte(s) sowie der Bonität und Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers für die Konsorten durchgeführt. Die Entscheidung über die Beteiligung an dem Konsortialdarlehen und die Prüfung der dafür maßgeblichen Voraussetzungen wurden von jedem Konsorten selbständig und eigenverantwortlich vorgenommen, sodass insoweit eine vorvertragliche Haftung der Bank als auch der jeweiligen Konsorten untereinander ausgeschlossen ist.
- h) Die Konsortialführerin ist verpflichtet, Kopien der Dokumente/Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit Identifizierungspflichten, z. B. nach Abgabenordnung oder Geldwäschegesetz, erhalten hat, sowie Kopien der ihr für die Identifizierung des Kontoinhabers und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vorliegenden Dokumente unverzüglich an die Konsorten weiterzuleiten. Darüber hinaus benötigte Dokumente/Unterlagen fordert die Konsortialführerin auf Verlangen der Konsorten an.
- i) Etwaige Meldepflichten gemäß § 14 KWG bzw. § 70 AWV sind von jedem Konsorten für die jeweilige Beteiligungsquote eigenverantwortlich zu erfüllen.

9. ABSTIMMUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN DER KONSORTIALPARTNER

- a) Die Konsortialführerin wird sich vor wesentlichen Entscheidungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit den Konsorten abstimmen. Wesentlich ist eine Entscheidung, wenn sie über eine Maßnahme getroffen wird, die über das Tagesgeschäft im Rahmen der Darlehensverwaltung hinausgeht.
- b) Entscheidungen bedürfen grundsätzlich einer Mehrheitsentscheidung von mindestens 2/3 der Konsortialanteile. Hierzu gehören insbesondere:
 - (1) Feststellung gegenüber dem Darlehensnehmer, dass ein Kündigungsgrund vorliegt, Verzicht auf ein Kündigungsrecht oder Erklärung der Kündigung des Darlehensvertrages;
 - (2) Einleitung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer oder Dritte im Zusammenhang mit dem Konsortialdarlehen, die Einleitung von Zwangsmaßnahmen und die Verwertung der Konsortialsicherheiten (inklusive Sicherheiten für Zinssicherungsgeschäfte), insbesondere der Grundpfandrechte;
 - (3) Entscheidungen über Rückerstattungsverlangen, Schadenersatzforderungen oder Rechtstreitigkeiten des Darlehensnehmers oder von Dritten im Zusammenhang mit dem Konsortialdarlehen.

Im Übrigen gilt Ziffer 9.c) dieses Konsortialvertrages.

- c) Entgegen dem vorstehenden Absatz bedürfen die folgenden wesentlichen Entscheidungen der Einstimmigkeit:
 - (1) eine Änderung der Darlehenskonditionen (einschließlich der Änderung der Zinsmarge), der Zahlungsbedingungen (z.B. Änderung der Zinszahlungstermine, Änderung der Beträge für Zahlungen von Zinsen, Tilgung oder Gebühren) sowie der Zinsberechnungsmethode (insbesondere Zinstage);

- (2) eine Ausübung bzw. Geltendmachung von Rechten/Ansprüchen im Rahmen der Geeigneten Zinssicherung, die über das Tagesgeschäft hinausgehen; dies gilt nicht für Entscheidungen in Zusammenhang mit Maßnahmen nach Ziffer 9.b)(1) oder Ziffer 9.b)(2);
 - (3) eine Änderung der Währung des Konsortialdarlehens;
 - (4) eine Erhöhung des Konsortialdarlehens;
 - (5) eine Stundung von fälligen Beträgen (insbesondere Zins- und Tilgungsleistungen); dies gilt nicht für die Aussetzung einzelner Teilleistungen, die innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Konsortialdarlehens zu entrichten sind. Eine solche Maßnahme kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Konsorten gemäß Ziffer 9.b) getroffen werden.
 - (6) ein Forderungsverzicht;
 - (7) eine Verlängerung der Laufzeit des Konsortialdarlehens;
 - (8) eine Neubestellung, Änderung oder Freigabe von Konsortialsicherheiten (soweit nicht ein Anspruch auf Freigabe im Rahmen von Sondertilgungen und Teil-Rückzahlungen besteht, in diesem Fall ist keine Zustimmung einzuholen);
 - (9) eine Änderung der Kontenstruktur und der Reihenfolge der Vornahme von Zahlungen und Verrechnung von Zahlungseingängen gemäß Ziffer [...] des Darlehensvertrages;
 - (10) eine Änderung von Ziffer [...] des Darlehensvertrages ("Abtretungen und Übertragungen");
 - (11) eine Zustimmung zu Belastungen in Ansehung eines Grundstücks;
 - (12) eine Änderung der Finanzkennzahlen gemäß Ziffer [...] des Darlehensvertrages ("Finanzkennzahlen");
 - (13) eine Änderung, Ergänzung oder Rückabwicklung dieses Konsortialvertrages;
 - (14) Bestimmung einer neuen Konsortialführerin und der Sicherheitentreuhänderin;
 - (15) eine Änderung oder Auswechslung des Darlehensnehmers und/oder Sicherungsgebers;
 - (16) [...].
- d) Die Konsortialpartner stimmen ab mit der Höhe ihrer Beteiligungsquote. Bei der Ermittlung der Mehrheit und der Einstimmigkeit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- e) Beschlüsse werden im schriftlichen Verfahren einschließlich Übersendung von Telefaxen und pdf-Kopien (auch per E-Mail) gefasst. Formlose Beschlussvorlagen werden den Konsorten von der Konsortialführerin unter Bekanntgabe der jeweiligen Abstimmungsfrist übersandt. Die Abstimmungsfrist beträgt grundsätzlich 20 Bankgeschäftstage. Die Frist kann im Einzelfall auch verkürzt werden, soweit dies nach vernünftiger Einschätzung der Konsortialführerin erforderlich ist, sodass unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen, der Dringlichkeit der Sachlage und der Bedeutung der Sache eine sachgerechte Entscheidungsfindung möglich ist. Gibt ein Konsorte seine Stimme nicht innerhalb der Abstimmungsfrist ab, gilt die auf ihn entfallende Stimme als Enthaltung zu der Beschlussvorlage der Konsortialführerin. [Optional: Auf eigenen Wunsch oder Wunsch eines Konsortialpartners wird die Konsortialführerin unter Wahrung einer angemessenen Frist zur Beschlussfassung in einer Versammlung einladen. Die Konsortialführerin wird den Konsortialpartnern die

Beschlussvorlagen und die Tagesordnung rechtzeitig (d.h. in der Regel [...] Bankgeschäftstage) vor Sitzungstermin bekannt geben.]

- f) In Eilfällen zur Abwendung einer drohenden Gefahr ist die Konsortialführerin berechtigt, Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wobei sie verpflichtet ist, die Konsorten unverzüglich über die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.
- g) Die Konsorten werden bei allen erforderlichen Abstimmungen und Maßnahmen in der Weise mitwirken, dass eine dem Zwecke des Konsortiums entsprechende vertragsgemäße und reibungslose Durchführung des Darlehensvertrages möglich wird.
- h) Sofern der Darlehensvertrag oder die Konsortialsicherheiten Zustimmungserfordernisse bzw. –fristen vorsehen, werden diese durch die Konsortialführerin nach Weisung des Konsortiums ausgeübt. Im Innenverhältnis werden die Konsorten sich in allen Punkten, in denen die Zustimmung der Konsortialführerin nach dem Darlehensvertrag oder den Sicherheitenverträgen hinsichtlich der Konsortialsicherheiten notwendig ist, vor der Erteilung oder Versagung der Zustimmung nach Maßgabe dieser Ziffer 9.a) bis 9.g) abstimmen.
- i) Für den Fall, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher/pfandbriefrechtlicher Bestimmungen und/oder nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eines der vorstehenden Quoren oder eine sonstige Regelung dieses Konsortialvertrages die Deckungsstockfähigkeit des Konsortialdarlehens für die beteiligten Pfandbriefbanken hindert, verpflichten sich die Konsortialpartner innerhalb einer Frist von 20 Bankgeschäftstagen ab Geltendmachung des Deckungshindernisses durch einen Konsorten gegenüber den anderen Konsortialpartnern, die fragliche Regelung so zu ändern bzw. solche Bestimmungen zu vereinbaren, dass die Deckungsstockfähigkeit für die beteiligten Pfandbriefbanken wieder vollumfänglich gegeben ist.

10. KONTOFÜHRUNG, AUSZAHLUNGSABWICKLUNG UND KONDITIONENFESTLE- GUNG

- a) Die Konsorten unterhalten bei der Konsortialführerin jeweils ein Konto, über das sämtliche die Darlehensforderung der Konsortialpartner betreffenden Zahlungen abgewickelt werden und das die Konsortialführerin bei Beteiligungszahlung entsprechend belasten kann (jeweils "**Beteiligungskonto**" genannt).
- b) Die Beteiligungskonten werden von der Konsortialführerin für die Konsorten kostenfrei geführt. Die Konsorten werden der Konsortialführerin die ihren Beteiligungen an dem Konsortialdarlehen entsprechenden Darlehensbeträge fristgerecht zur Verfügung stellen. Maßgeblich ist der Tag des Geldeingangs auf den Beteiligungskonten.
- c) Die Konsortialführerin übernimmt die Abstimmung über die Konditionen und den Auszahlungszeitpunkt 2 Bankgeschäftstage vor Beteiligungszahlung bzw. 2 Bankgeschäftstage vor dem Ende der jeweiligen Zinsbindung bereits bestehender Darlehenstranchen unter dem Darlehensvertrag. Nach erfolgter Konditionenfestlegung bestätigt die Konsortialführerin den Konsorten die vereinbarten Konditionen schriftlich.

11. ZINS- UND TILGUNGSVERRECHNUNG SOWIE ZAHLUNGSABWICKLUNG

- a) Zahlungen des Darlehensnehmers erfolgen gemäß Ziffer [...] des Darlehensvertrages auf ein bei der Konsortialführerin noch zu benennendes Konto. Die Konsortialführerin wird von den Konsorten zum Einzug der Darlehensforderungen ermächtigt. Die Konsortialführerin wird auf das Konsortialdarlehen eingehende Leistungsanteile (Zins- und Tilgungsleistungen sowie andere Zahlungen des Darlehensnehmers) jedem Konsorten entsprechend seiner jeweiligen Beteiligungsquote auf ein noch zu benennendes Beteiligungskonto valutagerecht und ggf. mit Avis gutschreiben.
- b) Die Konsortialführerin hält die bei ihr vom Darlehensnehmer eingehenden Zahlungen im Zeitraum zwischen Zahlungseingang und Weiterleitung an die Konsorten in Höhe des jeweils an die Konsorten zu zahlenden Teilbetrags entsprechend der Beteiligungsquote auf dem internen Beteiligungskonto treuhänderisch für die Konsorten.
- c) Die jeweils auf die Konsorten entfallenden Leistungsanteile (wie unter a) definiert) werden von der Konsortialführerin nach dem Sollprinzip abgeführt, d.h. die Leistungsanteile werden jeweils am Fälligkeitstermin – unabhängig von der tatsächlichen Höhe und dem Zeitpunkt des Geldeingangs bei der Konsortialführerin – an die Konsorten auf ein von dem jeweiligen Konsorten der Konsortialführerin noch zu benennendes Beteiligungskonto überwiesen.
- d) Tilgungen und sonstige Rückführungen des Konsortialdarlehens gemäß Ziffer [...] des Darlehensvertrages ("Regeltilgungen, Sondertilgungen und Teilzahlungen") werden entsprechend den Beteiligungsquoten auf die Konsortialpartner verteilt und reduzieren anteilig die Beteiligungsbeträge der Konsortialpartner.
- e) Gehen fällige Zins- und Tilgungsleistungen sowie andere Zahlungen des Darlehensnehmers bei der Konsortialführerin nicht rechtzeitig bzw. nicht in voller Höhe ein, darf die Konsortialführerin die bereits ausgeführten Zahlungen in entsprechender Höhe von den Konsorten zurückfordern.
- f) Im Falle von Ziffer 11.e) dieses Konsortialvertrages hat die Konsortialführerin gegenüber den Konsorten Anspruch auf Ersatz des ihr hinsichtlich der bereits an die Konsorten weitergeleiteten Zahlung(en) für den Zeitraum ab Auszahlung durch die Konsortialführerin bis zu dem Tag, an dem die Konsortialführerin den Betrag zurück erhält, entstandenen Schadens. Zur Ermittlung dieses Schadens wird mindestens der durch die EZB festgestellte EONIA-Satz ("Euro Over-Night Index Average") gemäß Reuters-Seite "EONIA" zugrunde gelegt. Wenn der EONIA-Satz kleiner Null festgestellt wird, ist er mit Null anzusetzen.
- g) Die Konsortialführerin ist jederzeit berechtigt, eine Umstellung der Berechnung vom Sollprinzip auf das Istprinzip vorzunehmen, d.h. die Weiterleitung der entsprechenden Leistungsraten an die Konsorten erfolgt erst nach entsprechendem Eingang bei der Konsortialführerin. Eine Rückkehr zum Sollprinzip ist möglich. In beiden Fällen hat die Konsortialführerin die Konsorten jeweils mit angemessener Frist vor Vornahme der Umstellung schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- h) Die Konsortialführerin wird den Konsorten über alle Buchungen auf den Beteiligungskonten jährliche Saldenbestätigungen erteilen, die als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb von 10 Bankgeschäftstagen seit Zugang Einwendungen erhoben werden.
- i) Zins- und Tilgungsabrechnungen gegenüber dem Darlehensnehmer und den Konsorten erfolgen gemäß den Regelungen des Darlehensvertrages.

- j) Erhält ein Konsortialpartner durch Zahlung oder in sonstiger Weise eine im Verhältnis zu seiner Beteiligungsquote höhere Befriedigung als die anderen Konsortialpartner, und war diese Leistung nicht in Übereinstimmung mit den Regelungen des Konsortialvertrages speziell für diesen Konsortialpartner bestimmt, so hat er die anderen Konsortialpartner unverzüglich darüber zu informieren und an diese eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten, sodass alle Konsortialpartner eine Befriedigung im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten erhalten.

12. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES KONSORTIALVERTRAGES

- a) Dieser Konsortialvertrag endet erst mit einer vollständigen Erfüllung aller aus dem Darlehensvertrag und aus den Sicherheitenverträgen resultierenden Verpflichtungen beziehungsweise mit dem Abschluss der Verwertung der Konsortialsicherheiten und anschließender Erlösverteilung. Bis dahin bleiben die Konsortialpartner nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Konsortialvertrages berechtigt und verpflichtet.
- b) Vor der vollständigen Rückführung des Konsortialdarlehens bzw. vor dem Abschluss einer Verwertung der Konsortialsicherheiten bzw. Erlösverteilung kann der Konsortialvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Darlehensvertrag vorliegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der betreffende Konsortialpartner aus dem Konsortium aus. Der Konsortialvertrag wird unter den übrigen Konsortialpartnern fortgesetzt.

13. HAFTUNG DER KONSORTIALFÜHRERIN

- a) Die Konsortialführerin wird bei Erledigung der ihr in diesem Konsortialvertrag übertragenen Aufgaben die Interessen der Konsorten mit banküblicher Sorgfalt wahren.
- b) Die Konsortialführerin übernimmt keine Haftung für
- (1) die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Finanzierungsdokumente;
 - (2) den Eingang ausstehender Darlehens- oder Zinsbeträge seitens des Darlehensnehmers;
 - (3) die Form, inhaltliche und rechtliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Echtheit der im Zusammenhang mit den für das Konsortialdarlehen, den Konsortialsicherheiten (einschließlich Beleihungsobjekt) und/oder den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers bei ihm eingehenden Erklärungen, Unterlagen und sonstigen Informationen;
 - (4) die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit sowie die Vertragstreue des Darlehensnehmers;
 - (5) den rechtlichen Bestand der Konsortialsicherheiten sowie deren Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit, für deren Freiheit von Rechten Dritter und für sonstige außerhalb des Einflussbereiches der Konsortialführerin liegende Umstände,
 - (6) die Deckungsstockfähigkeit der Grundschuldanteile, für die der Übertragungsanspruch in das Refinanzierungsregister der Konsortialführerin eingetragen ist, sowie für

- (7) Vorsatz oder Fahrlässigkeit von dritten Personen, die sie mit banküblicher Sorgfalt ausgewählt hat.

Die Konsortialführerin haftet im Übrigen aus diesem Konsortialvertrag lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung der Konsortialführerin ist ausgeschlossen.

- c) Die Konsortialführerin ist berechtigt, sich auf jegliches Original oder jegliche Kopie eines Dokumentes im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag zu verlassen, von denen sie annehmen darf, dass sie echt und korrekt sind. Die Konsortialführerin wird – soweit noch nicht geschehen – den Konsorten auf Verlangen Kopien der relevanten Verträge, insbesondere des Darlehensvertrages und der Sicherheitenverträge, zur Begutachtung vorlegen. Jedem Konsorten obliegt eine eigenverantwortliche und vollumfängliche Prüfung aller ihm überlassenen Unterlagen.

14. VERLUSTE UND KOSTEN

- a) Der Konsortialführerin oder dem Konsortium entstehende und nicht dem Darlehensnehmer weiter belastbare Kosten sowie eingetretene Verluste sind von den Konsortialpartnern grundsätzlich im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungsquote zu tragen. Die Konsorten werden der Konsortialführerin auf Anforderung für alle diese im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten entstandenen Schäden und Aufwendungen (einschließlich Umsatzsteuer) im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungsquote Ersatz leisten bzw. sie im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungsquote von entsprechenden Haftungen freistellen, es sei denn,
- (1) der Schaden beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Konsortialführerin oder
- (2) die Konsortialführerin wurde bereits durch den Darlehensnehmer entschädigt.
- b) Soweit der Darlehensnehmer die von ihm geschuldeten Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer) nicht bezahlt, tragen sie die Konsortialpartner im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten. Die Konsorten stellen die Konsortialführerin im Innenverhältnis anteilig nach Maßgabe ihrer Beteiligungsquote frei, falls sie von Dritten aus ihrer pflichtgemäßen Geschäftsführung für das Konsortium in Anspruch genommen wird.
- c) Im Falle der Kündigung oder der vorzeitigen Rückabwicklung des Darlehensvertrages wird jeder Konsorte der Konsortialführerin insbesondere die bei der Verwertung von Sicherheiten und bei Einleitung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen von ihr verauslagte Kosten unverzüglich anteilig entsprechend der jeweiligen Beteiligungsquote erstatten, soweit sie nicht von Dritten erstattet worden sind.
- d) Im Falle der Verwertung von Konsortialsicherheiten durch Zwangsvollstreckung und bei Rechtsverfolgungsmaßnahmen sind die Konsorten verpflichtet, der Konsortialführerin und/oder Sicherheitentreuhänderin auf Verlangen anteilig entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote Kostenvorschüsse zu leisten.

15. AUFRECHNUNGSVERBOT UND ZAHLUNGSEINGÄNGE AUS ANDEREN ENGAGEMENTS

- a) Die Konsortialpartner können untereinander nicht mit Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen gegen Ansprüche eines anderen Konsortialpartners aus dem Konsortialvertrag bzw. dem Darlehensvertrag aufrechnen. Die Konsortialpartner verpflichten sich, nicht mit Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen gegen Ansprüche des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag aufzurechnen.
- b) Hat ein Konsortialpartner über das von diesem Konsortialvertrag betroffene Konsortialdarlehen hinaus eine weitergehende Geschäftsbeziehung mit dem Darlehensnehmer und erhält er im Rahmen dieser weitergehenden Geschäftsbeziehung Zahlungseingänge aus Leistungen des Darlehensnehmers oder Dritter oder aus der Verwertung von Sicherheiten, die nicht vorrangig der Sicherung des Konsortialdarlehens dienen, so stehen den anderen Konsortialpartnern im Hinblick auf diese Zahlungseingänge keinerlei Ansprüche zu.
- c) Gegenüber den Ansprüchen auf Übertragung der ordnungsgemäß im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände bzw. Forderungen kann die Konsortialführerin nicht aufrechnen bzw. keine Zurückbehaltungsrechte und keine Pfandrechte geltend machen. Die Bestimmungen des § 22 j Abs. 3 S. 2 KWG und des § 22 j Abs. 4 KWG bleiben davon unberührt.

16. ÜBERTRAGUNG VON KONSORTIALANTEILEN

- a) Die Konsortialpartner sind nach Maßgabe von Ziffer [...] des Darlehensvertrages ("Abtretungen und Übertragungen") berechtigt,
 - (1) ihre Konsortialanteile (inklusive der Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag) ganz oder teilweise an andere oder neue Konsortialpartner zu übertragen (Syndizierung) oder
 - (2) Dritte an dem Konsortialanteil ohne Stimmrechte unterzubeteiligen (Unterbeteiligung).
- b) Die Konsortialführerin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit dieses Konsortialvertrages mindestens mit einer Beteiligungsquote in Höhe von [...] % am Konsortialdarlehen beteiligt zu sein. Solange ein Kündigungsgrund unter dem Darlehensvertrag vorliegt, entfällt die Beschränkung dieser Ziffer 16.b).
- c) Eine Übertragung ist nur in Mindestbeträgen von EUR [...] oder dem vollständigen Beteiligungsbetrag möglich. Nach Eintritt eines Kündigungsgrundes unter dem Darlehensvertrag entfällt die Beschränkung dieser Ziffer 16.c).
- d) Etwaige durch Syndizierung oder durch Übernahme einer Unterbeteiligung entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen übertragenden Konsortialpartners.
- e) Die Konsortialführerin bleibt auch bei Eintritt Dritter in den Konsortialvertrag berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten und aus diesem Konsortialvertrag für die Konsortialpartner wahrzunehmen.
- f) Bei einer Syndizierung hat der jeweils übertragende Konsortialpartner sicherzustellen, dass der beitretende Konsortialpartner die Verpflichtungen aus dem Konsortialvertrag gemäß der zu übertragenden Quote übernimmt und der Konsortialführerin die Beitrittserklärung zur Kenntnis bringt. Der übertragende Konsortialpartner hat eine Erklärung nach Anhang 3 zu diesem Konsortialvertrag

beizubringen, dass er der Löschung der Eintragung in das Refinanzierungsregister zustimmt. Der übertragende Konsortialpartner wird ferner eine Zustimmung seines Treuhänders zu der Löschung der Eintragung in das Refinanzierungsregister gemäß Anhang 3 zu diesem Konsortialvertrag beibringen. Die Konsortialführerin wird ermächtigt, für die Konsorten die Übertragungsvereinbarung anzunehmen und dieser in deren Namen zuzustimmen. Die übrigen Konsortialpartner stimmen einer solchen Übertragungsvereinbarung hiermit zu, sofern die Übertragung nicht an einen mit dem Darlehensnehmer wirtschaftlich im Zusammenhang stehenden beitretenden Konsortialpartner erfolgt.

[Optional: Erweiterung auf FATCA-Konformität]

[Optional: Legitimation/Identifizierung des beitretenden Konsortialpartners: Die Konsortialführerin ist nur verpflichtet die Übertragungsvereinbarung anzunehmen, wenn sie den beitretenden Konsortialpartner zu ihrer Zufriedenheit allen relevanten Legitimations-, Identifizierungs- und sonstigen Prüfungen unterzogen hat. Die Konsortialführerin wird den übertragenden Konsortialpartner und den beitretenden Konsortialpartner unverzüglich über eine Ablehnung einer Übertragungsvereinbarung informieren.]

- g) Jeder zukünftige Konsorte tritt jeweils mit Wirkung zum Beitrittstag (wie in der Beitrittserklärung definiert, der "**Beitrittstag**") dem Konsortialvertrag mit allen Rechten und Pflichten bei, wenn er eine von den Konsortialpartnern gehaltene Beteiligung (Nr. [...] oder Nr. [...]) in der oben in Ziffer 3 aufgeführten Tabelle) ganz oder teilweise übernimmt und zu diesem Zweck die Beitrittserklärung nach Anhang 2 zu diesem Konsortialvertrag abgibt, welche von dem übertragenden Konsortialpartner und dem beitretenden Konsortialpartner im jeweils eigenen Namen und von der Konsortialführerin in Vertretung des übrigen Konsortiums gegengezeichnet wird ("**Beitritt**").
- h) Für jede Syndizierung erhält die Konsortialführerin von dem jeweiligen Konsortialpartner, der die Syndizierung vornimmt, pro beitretendem Konsortialpartner eine Übertragungsgebühr von EUR [...].
- i) Jeder Konsortialpartner ist berechtigt, seinen Konsortialanteil synthetisch zu verbriefen bzw. seine Ansprüche zu Refinanzierungszwecken zu verpfänden.

17. MEDIENVERÖFFENTLICHUNGEN UND MARKETING

Etwaige Medienveröffentlichungen oder anderweitige Marketingaktivitäten der Konsortialpartner hinsichtlich der Finanzierungsdokumente sind unter der Voraussetzung gestattet, dass diese vorab mit der Konsortialführerin abgestimmt sind und der Darlehensnehmer entsprechende Maßnahmen generell oder – bei fehlender genereller Zustimmung – im Einzelfall zugestimmt hat.

18. VERJÄHRUNG

Abgesehen von Schadensersatzansprüchen verjähren die Ansprüche aus dem Konsortialvertrag ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der die Ansprüche begründenden Umstände und der Person des Anspruchsverpflichteten nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit. Schadensersatzansprüche aus dem Konsortialvertrag verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

19. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE

- a) Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag ist [...]. Zwingende Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- b) Der Erfüllungsort ist [...].
- c) Der Konsortialvertrag unterliegt und ist auszulegen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Die Vertragssprache des Konsortialvertrages ist Deutsch.

20. VERTRAGSSCHLUSS

Die Parteien können diesen Konsortialvertrag durch Austausch von Unterschriftenseiten, die auf telekommunikativem Weg, durch Fax oder als elektronische Kopie übermittelt werden, abschließen. In diesem Fall haben die Parteien die unterzeichneten Unterschriftenseiten dieses Konsortialvertrages an die Konsortialführerin zu Händen von [xxx, Adresse, Telefonnummer, Mail] ("**Empfänger**") zu übermitteln. Der Konsortialvertrag gilt als geschlossen, wenn dem Empfänger die letzte Unterschriftenseite zugegangen ist. Ausschließlich für die Zwecke dieser Ziffer wird der Empfänger von den Parteien dieses Konsortialvertrages als Empfangsbote bestellt. Die Parteien gestatten dem Empfänger ausdrücklich, die Unterschriftenseite von allen Parteien dieses Konsortialvertrages in Empfang zu nehmen. Der Empfänger hat keinerlei weitere Verpflichtungen aus seiner Funktion als Empfänger. Insbesondere kann der Empfänger die Übereinstimmung der empfangenen Unterschriftenseiten mit den Originalen der Unterschriftenseiten, die Echtheit aller Unterschriften auf den Originalen der empfangenen Unterschriftenseiten und die Zeichnungsberechtigung aller Unterzeichner unterstellen.

21. FORM

Änderungen und Ergänzungen des Konsortialvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform². Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

22. MITTEILUNGEN UND ZUSTELLBEVOLLMÄCHTIGUNG

- a) Für sämtliche Mitteilungen zwischen den Konsortialpartnern gelten folgende Anschriften:

Konsortialführerin:
[Name Bank]
[Name Ansprechpartner / Kürzell]

² Alternativ: "...mindestens der Textform."

[Adresse Bank]
[Telefon Ansprechpartner]
[Fax Ansprechpartner]
[E-Mail Ansprechpartner]

Konsorte 1:

[Name Bank]
[Name Ansprechpartner / Kürzel]
[Adresse Bank]
[Telefon Ansprechpartner]
[Fax Ansprechpartner]
[E-Mail Ansprechpartner]

[Konsorte 2]

- b) Alle diesen Vertrag betreffenden Mitteilungen können per E-Mail, per Telefax oder per Post/Kurier gesendet werden. E-Mail-Kommunikation ist unter Anwendung von Verschlüsselungsmechanismen durchzuführen, soweit Inhalte der E-Mails vertraulich sind (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie strategische Erwägungen betreffend) oder im Einzelfall eine besondere Verschlüsselung festgelegt wurde. Soweit Informationen und Nachrichten mittels E-Mail weitergeleitet werden, stehen die Konsortialpartner jeweils für sich für deren Richtigkeit und Vollständigkeit dafür, dass die zuständigen und vertretungsberechtigten Mitarbeiter des jeweiligen Konsortialpartners gehandelt haben und für die Wahrung der Vertraulichkeit der übermittelten Nachricht ein.
- c) [Optional: Hat ein Konsortialpartner keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, hat er zur Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellungen unverzüglich einen inländischen Vertreter zu bestellen.]

23. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Konsortialvertrages unberührt. Die Konsortialpartner werden eine ganz oder teilweise unwirksame oder nicht durchführbare Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die der undurchführbaren oder unwirksamen Regelung wirtschaftlich im Ergebnis am ehesten entspricht oder die demjenigen am nächsten kommt, was die Konsortialpartner nach Sinn und Zweck des Konsortialvertrages vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betroffenen Bestimmung gekannt. Dies gilt entsprechend, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass der Konsortialvertrag Regelungslücken enthält.

24. UNTERSCHRIFTEN

[Ort], den [...] [...] 20.....

KONSORTE

vertreten durch

()

()

[Ort], den [...] [...] 20.....

KONSORTIALFÜHRERIN

vertreten durch

()

()

25. ANHANG 1 "DARLEHENSVERTRAG"

Siehe separate Anlage!

26. ANHANG 2 "BEITRITTSERKLÄRUNG ZUM KONSORTIALVERTRAG UND ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG"

Von: [Name und Adresse des übertragenden Konsortialpartners] (der "**übertragende Konsortialpartner**") und [Name und Adresse des beitretenden Konsortialpartners] (der "**beitretende Konsortialpartner**")

An: [Name und Adresse der Konsortialführerin] als Konsortialführerin

Datum: [...] [...] 20.....

Beitritt zum Konsortialvertrag vom [...] [...] 20.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Wir beziehen uns auf den am [...] [...] 20..... zwischen der Konsortialführerin und der [...] geschlossenen Konsortialvertrag betreffend die Vergabe eines Darlehens in Höhe von EUR [...] an [...] ("**Konsortialvertrag**"). Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe haben, soweit nicht anderweitig definiert, dieselbe Bedeutung wie im Konsortialvertrag.

2. Der beitretende Konsortialpartner erklärt, dass ihm der Inhalt des Konsortialvertrages und der Finanzierungsdokumente vollständig bekannt ist.

3. Der übertragende Konsortialpartner überträgt an den beitretenden Konsortialpartner seine Beteiligung an dem Konsortialdarlehen wie folgt:

Nominaler Beteiligungsbetrag:

Beteiligungsquote am Konsortialdarlehen:

4. Der übertragende Konsortialpartner tritt insoweit seine in Ziffer 3.b) dieses Konsortialvertrages genannten Ansprüche an den beitretenden Konsortialpartner ab.

5. Der beitretende Konsortialpartner nimmt diese Abtretung hiermit an.

6. Der beitretende Konsortialpartner tritt in die Rechte und Pflichten des Konsortialvertrages ein und gibt hiermit zur Klarstellung alle von dem beitretenden Konsortialpartner im Rahmen des Konsortialvertrages vorzunehmenden Erklärungen ab. Der beitretende Konsortialpartner ist an alle vor seinem Beitritt vom übertragenden Konsortialpartner unter dem Konsortialvertrag abgegebenen Erklärungen gebunden.

7. Diese Erklärung ist Teil des Konsortialvertrages und unterliegt den darin ge-

27. ANHANG 3 "ZUSTIMMUNG ZUR LÖSCHUNG IM REFINANZIERUNGSREGISTER"

[Briefkopf des Konsortialpartners]

An: [Name und Adresse der Konsortialführerin] als Konsortialführerin

Datum: [...] [...] 20.....

Zustimmung zur Löschung im Refinanzierungsregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den am [...] [...] 20..... zwischen der Konsortialführerin und der [...] geschlossenen Konsortialvertrag betreffend die Vergabe eines grundpfandrechtlich gesicherten Darlehens in Höhe von EUR [...] an [...] und die diesbezüglich erfolgte Eintragung unseres Übertragungsanspruchs in Abteilung [...], lfd. Nummer(n) [...] des Refinanzierungsregisters der Konsortialführerin.

Wir erklären hiermit unsere Zustimmung zur

- Löschung der Eintragung im Refinanzierungsregister
- Löschung der Eintragung im Refinanzierungsregister in Höhe eines Teilbetrags von [...] ³

[Ort], den [...] [...] 20.....

[Konsortialpartner]
vertreten durch (Name) (Name)

Für den Fall, dass für den [Konsortialpartner] ein Treuhänder bestellt wurde:

Der Treuhänder des [Konsortialpartners] / der Stellvertreter des Treuhänders des [Konsortialpartners] erklärt hiermit ebenfalls seine Zustimmung zur obigen Löschung / Teillöschung der Eintragung im Refinanzierungsregister.

[Ort], den [...] [...] 20.....

Der Treuhänder des [Konsortialpartners] / der Stellvertreter des Treuhänders des [Konsortialpartners]
(Name)

³ Teilbetrag des Grundpfandrechts, der anhand des dem übertragenden Konsorten übersandten Auszugs aus dem Refinanzierungsregister zu bestimmen ist.